



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anla- gen

(BeV)

vom 18. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Geltungsbereich und Bewilligungsverfahren.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Bewilligungspflicht.....	1
§ 3 Benutzungsverträge.....	1
§ 4 Zuständigkeiten.....	1
§ 5 Benutzungsgesuche.....	2
§ 6 Bewilligungskriterien.....	2
§ 7 Bewilligungsverweigerung.....	2
§ 8 Bewilligungswiderruf und Benutzungsverbot.....	2
§ 9 Hallen-Belegungspläne.....	2
§ 10 Rechnungsstellung.....	3
§ 11 Unberechtigte Benutzung.....	3
2. Kapitel: Betriebskommissionen.....	3
1. Abschnitt: Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum und alte Dorfturnhalle	3
§ 12 Zusammensetzung.....	3
§ 13 Aufgaben.....	4
2. Abschnitt: Betriebskommission Sport.....	4
§ 14 Zusammensetzung.....	4
§ 15 Aufgaben.....	4
3. Kapitel: Allgemeine Benutzungsordnung.....	5
§ 16 Sorgfaltspflichten.....	5
§ 17 Aufsicht.....	5
§ 18 Haftung.....	5
§ 19 Vorbereitung.....	5
§ 20 Reinigung.....	6
§ 21 Werbe- und Verkaufseinrichtungen.....	6
§ 22 Rauchverbot.....	6
§ 23 Fahrverbot.....	6
4. Kapitel: Besondere Bestimmungen.....	6
1. Abschnitt: Scholareale	6
§ 24 	6
2. Abschnitt: Turn- und Sporthallen.....	6
§ 25 Besondere Benutzungsbestimmungen.....	6
§ 26 Konsumation.....	6
§ 27 Geräte.....	7
3. Abschnitt: Kultur- und Sportzentrum.....	7
§ 28 Besondere Benutzungsbestimmungen.....	7
§ 29 Benutzungszeiten.....	7
§ 30 Einrichtungen.....	7
§ 31 Konsumation.....	7
4. Abschnitt: Alte Dorfturnhalle	8
§ 32 Besondere Benutzungsbestimmungen.....	8
5. Abschnitt: Sport- und Freizeitanlagen Sandgruben / Sportplatz Hexmatt.....	8
§ 33 Besondere Benutzungsbestimmungen.....	8
§ 34 Zuteilung und Zutrittssperre.....	8
6. Abschnitt: Schwimmbad in den Sandgruben.....	8
§ 35 Bewilligungsfreie Benutzung.....	8
§ 36 Bewilligungspflichtige Benutzung.....	9
§ 37 Badeordnung.....	9
7. Abschnitt: Geisswaldhütte.....	9
§ 38 	9
8. Abschnitt: Schloss.....	9
§ 39 	9

9. Abschnitt: Gewölbekeller	10
§ 40	10
10. Abschnitt: Öffentliche Anlagen	10
§ 41 Individuelle Benutzung	10
5. Kapitel: Verfahrensbestimmungen	10
§ 42 Ausnahmen	10
§ 43 Strafbestimmung	10
§ 44 Beschwerdeverfahren	11
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	11
§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 46 Änderung bisherigen Rechts	11
§ 47 Inkrafttreten	11
Anhang 1	12

Verordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

(BeV)

vom 18. Januar 2011

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Geltungsbereich und Bewilligungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Benutzung aller gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.

§ 2 Bewilligungspflicht

¹ Die Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ist bewilligungspflichtig.

² Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Gebührenverordnung².

³ Die Bewilligung berechtigt zur Durchführung der Veranstaltung während der bewilligten Benutzungszeit.

⁴ Bewilligungen sind nicht übertragbar. Bewilligungsinhabern ist die Weitervermietung der reservierten Lokale verboten.

⁵ Bewilligungen können Auflagen und Bedingungen enthalten.

§ 3 Benutzungsverträge

¹ Der Gemeinderat schliesst verwaltungsrechtliche Benutzungsverträge ab für

a. mindestens einwöchige andauernde Benutzungen, die Dritte in der Benutzung behindern oder sie davon ausschliessen;

b. Veranstaltungen, die sich über mehrere Gebäude oder Anlagen erstrecken, wie Grossanlässe oder Open Airs.

² Er beachtet dabei insbesondere das Prinzip der Rechtsgleichheit und das Gebot wettbewerbsneutralen Verhaltens.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur zuständig.

² Bei Gesuchen zur Benutzung von Schulhäusern von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr hat sie vorgängig die betroffene Schulleitung zu konsultieren.

³ Komplizierte oder aussergewöhnliche Benutzungsgesuche hat sie vorgängig dem Gemeinderat zu unterbreiten.

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 01.04.02

§ 5 Benutzungsgesuche

¹ Benutzungsgesuche sind auf dem vorgesehenen Formular und spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur einzureichen.

² Veranstaltungen von Veranstaltern mit Wohnsitz oder Sitz in Pratteln werden frühestens 18 Monate im Voraus bewilligt.

³ Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern werden frühestens neun Monate im Voraus bewilligt.

⁴ Grossveranstaltungen von regionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sowie Zirkusveranstaltungen können auch früher bewilligt werden.

§ 6 Bewilligungskriterien

¹ Die Bewilligungserteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Hallen-Belegungspläne und nach zeitlichem Eingang.

² Bei gleichzeitiger Gesuchseinreichung haben Veranstalter mit Wohnsitz oder Sitz in Pratteln Vorrang.

³ Die Bewilligung gleichzeitiger Grossanlässe wird möglichst vermieden.

§ 7 Bewilligungsverweigerung

Bewilligungen werden verweigert, wenn

- a. die Durchführung der Veranstaltung am gewünschten Termin nicht möglich ist;
- b. mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregen wird;
- c. erhebliche Bedenken in Bezug auf Lärm, Schmutz oder Sicherheit bestehen.

§ 8 Bewilligungswiderruf und Benutzungsverbot

¹ Bei sorgfaltswidriger Benutzung kann der Gemeinderat den entschädigungslosen Widerruf bereits erteilter Bewilligungen verfügen.

² Bei sorgfaltswidriger Benutzung im Rahmen von Hallen-Belegungsplänen kann der Gemeinderat nach vorgängiger Mahnung ein befristetes Benutzungsverbot verfügen.

³ Betriebswarte können eine Veranstaltung abbrechen, sofern ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist und der ordentliche Zustand nicht anders wieder hergestellt werden kann.

§ 9 Hallen-Belegungspläne

¹ Der regelmässige Trainingsbetrieb und der reguläre Meisterschaftsbetrieb werden jährlich mittels Hallen-Belegungsplänen durch die Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur koordiniert.

² Anfragen für die Berücksichtigung in den Hallen-Belegungsplänen sind bei der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur einzureichen.

³ Veranstalter mit Wohnsitz oder Sitz in Pratteln haben grundsätzlich Vorrang.

§ 10 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung.

² Die Rechnungsstellung für regelmässigen Trainingsbetrieb und regulären Meisterschaftsbetrieb erfolgt mindestens einmal jährlich.

³ Bei besonderen Umständen, wie Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, kann Vorauszahlung verlangt werden.

§ 11 Unberechtigte Benutzung

¹ Die Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ist unberechtigt, wenn sie ohne Bewilligung oder trotz Benutzungsverbot erfolgt.

² Bei bewilligungsfreien Anlagen ist die individuelle Benutzung in störender Weise einer unberechtigten Benutzung gleichgestellt.

³ Bei unberechtigter Benutzung kann der Betriebswart den Zutritt verweigern und die betroffenen Personen zum Verlassen der Anlagen auffordern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei beizuziehen.

⁴ Bei Wiederholungsgefahr kann der Gemeinderat ein zeitlich befristetes und örtlich begrenztes Haus- oder Arealverbot verfügen.

2. Kapitel: Betriebskommissionen

1. Abschnitt: Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum und alte Dorfturnhalle

§ 12 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum und alte Dorfturnhalle hat 8 Mitglieder mit 7 Stimmen.

² Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung

- des Gemeinderates

- des Gewerbe- und Industrievereins KMU Pratteln

- der Sportvereine

- der kulturellen Vereine

- der Interessengemeinschaft Ortsvereine Pratteln

- der Schulen

- der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur und der Abteilung Bau (beide vom Präsidium ausgeschlossen) mit gemeinsam einer Stimme. Berechtig ist jeweils die für das Geschäft zuständige Vertretung.

³ Das Aktuariat führt eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur.

⁴ Der Betriebswart des Kultur- und Sportzentrums nimmt an den Sitzungen teil.

§ 13 Aufgaben

¹ Die Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum und alte Dorfturnhalle ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates zu Belangen des Kultur- und Sportzentrums und der alten Dorfturnhalle.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Benutzungsgesuchen;
- b. Antragsstellung an den Gemeinderat bei Bewilligungswiderrufen oder Benutzungsverboten;
- c. Beratung des Gemeinderats bei Erlassrevisionen mit Bezug zum Kultur- und Sportzentrum und zur alten Dorfturnhalle;
- d. Vorschlag von baulichen Massnahmen, Anschaffungen zur Verbesserung des Betriebes und von Ersatzmaterial;
- e. Jährliche Kontrolle der Anlagen und Protokollierung deren Zustandes vor dem Budgetierungsprozess.

2. Abschnitt: Betriebskommission Sport

§ 14 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission Sport hat 7 Mitglieder mit 6 Stimmen.

² Sie setzt sich zusammen aus

- einer Vertretung des Gemeinderates
- zwei Vertretungen der Sportvereine
- einer Vertretung der Interessengemeinschaft Ortsvereine Pratteln
- einer Vertretung der Schulen
- je einer Vertretung der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur und der Abteilung Bau (beide vom Präsidium ausgeschlossen) mit gemeinsam einer Stimme. Berechtigt ist jeweils die für das Geschäft zuständige Vertretung.

³ Das Aktuariat führt eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur.

⁴ Der Betriebswart der Sportanlagen in den Sandgruben nimmt an den Sitzungen teil.

§ 15 Aufgaben

¹ Die Betriebskommission Sport ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates zu Belangen der Sport- und Freizeitanlagen in den Sandgruben, des Schwimmbads in den Sandgruben und des Sportplatzes Hexmatt.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Benutzungsgesuchen;
- b. Antragsstellung an den Gemeinderat bei Bewilligungswiderrufen oder Benutzungsverboten;
- c. Beratung des Gemeinderats bei Erlassrevisionen mit Bezug zu den Sportanlagen;

- d. Vorschlag von baulichen Massnahmen, Anschaffungen zur Verbesserung des Betriebes und von Ersatzmaterial;
- e. Jährliche Kontrolle der Anlagen und Protokollierung deren Zustandes vor dem Budgetierungsprozess.

3. Kapitel: Allgemeine Benutzungsordnung

§ 16 Sorgfaltspflichten

¹ Gemeindeeigene Gebäude und Anlagen sind bestimmungsgemäss, bewilligungskonform und sorgfältig zu benutzen.

² Veranstalter haben ihre Mitglieder und Besucher zur verantwortungsbewussten Benutzung sowie zur Rücksichtnahme auf andere Benutzende und die Nachbarschaft anzuhalten.

§ 17 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Veranstaltungen obliegt dem zuständigen Betriebswart. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

² Betriebswarte müssen während der Benutzungszeit nicht dauernd anwesend sein.

³ Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen werden in der Regel vom Betriebswart übergeben und nach der Benutzung wieder abgenommen. Gesuchsteller haben anwesend zu sein.

§ 18 Haftung

¹ Veranstalter und Benutzende haften für alle verursachten Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar. Schäden und Fundgegenstände sind umgehend dem Betriebswart zu melden.

² Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände wie Sportmaterial, Geschirr oder Küchenmaterial werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

³ Veranstalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.

⁴ Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Diebstahl ab.

§ 19 Vorbereitung

¹ Veranstaltungsvorbereitungen haben innerhalb der bewilligten Benutzungszeit und in Absprache mit dem Betriebswart zu erfolgen.

² Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen und anderen Einrichtungen ist Sache der Veranstalter.

³ Zur Befestigung von Dekorationen sind bereits vorhandenen Vorrichtungen zu benutzen. Metallstifte und Klebstoffe sind verboten. Zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten sind mit dem Betriebswart zu besprechen.

⁴ Mitgebrachte Geräte dürfen nur in Absprache mit dem Betriebswart verwendet werden.

§ 20 Reinigung

¹ Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in besenreinem Zustand zu verlassen.

² Elektrische Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten, Wasser abzustellen und die Fenster zu schliessen.

³ Die Abfallbeseitigung ist Sache der Veranstalter.

⁴ Die Küchen sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Das Geschirr ist abzuwaschen und in die Schränke zu stellen.

§ 21 Werbe- und Verkaufseinrichtungen

Werbe- und Verkaufseinrichtungen während Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

§ 22 Rauchverbot

¹ In allen gemeindeeigenen Gebäuden ist das Rauchen verboten.

² Auf Schularealen ist das Rauchen von Montag bis Freitag von 7.00 - 18.00 Uhr verboten.

§ 23 Fahrverbot

Privaten ist das Befahren gemeindeeigener Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen verboten.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Schulareale

§ 24

¹ Während der Schulzeit gelten die Schulordnungen.

² Schulhäuser, Turnhallen und schulische Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie den Schulen zur Verfügung.

³ Der Aufenthalt auf Schularealen ist ohne Bewilligung von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten.

2. Abschnitt: Turn- und Sporthallen

§ 25 Besondere Benutzungsbestimmungen

¹ Veranstaltungen in Turnhallen werden bis max. 21.45 Uhr bewilligt.

² Turnhallen dürfen nur mit sauberen und trockenen Hallenschuhen betreten werden. Abfärbende Sohlen, Nägel, Stifte oder Stollen sind verboten.

³ Die Verwendung von Harzen und Haftmitteln ist verboten.

⁴ Schusstrainings gegen Trennwände und das Ballspielen in Garderoben und Gängen sind verboten.

§ 26 Konsumation

¹ Mit Ausnahme der üblichen Zwischenverpflegung während Wettkämpfen ist Essen und Trinken verboten.

² Getränke in Glasbehältern sind verboten.

§ 27 Geräte

¹ Geräte ohne Rollen sind zu tragen.

² Die Herausgabe und das Zurückstellen der Geräte haben unter Aufsicht der verantwortlichen Person zu erfolgen.

³ Geräte sind nach Gebrauch an die markierten Stellen zurück zu stellen.

3. Abschnitt: Kultur- und Sportzentrum

§ 28 Besondere Benutzungsbestimmungen

¹ Bewilligungen werden nur juristischen Personen erteilt. Die Benutzung des Foyers durch Privatpersonen ist möglich.

² Die Benutzung der Aussenanlagen wird nur bei gleichzeitiger Benutzung von Foyer, Saal oder Sporthalle durch denselben Veranstalter bewilligt.

³ Veranstaltungen im Foyer werden frühestens drei Monate im Voraus bewilligt.

⁴ Hochzeitsfeiern im Saal sind verboten.

⁵ Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§ 29 Benutzungszeiten

¹ Veranstaltungen in der Sporthalle werden bis max. 22.30 Uhr bewilligt.

² Veranstaltungen im Saal werden von Sonntag bis Donnerstag bis max. 24.00 Uhr und freitags und samstags bis max. 2.00 Uhr bewilligt.

³ Veranstaltungen auf den Aussenanlagen werden bis max. 22.00 Uhr bewilligt.

⁴ An der Fasnacht werden Veranstaltungen bis max. 4.00 Uhr bewilligt.

§ 30 Einrichtungen

¹ Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr oder Gefahr von Bodenschäden bedingen das Verlegen der hauseigenen Bodenabdeckungen durch den Betriebswart.

² Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen, Musikanlagen und der Regieraum der Sporthalle dürfen nur nach Absprache mit dem Betriebswart und unter Beachtung der Bedienungsvorschriften benutzt werden.

³ Hallentrennwände und verstellbare Basketballanlagen dürfen nur nach Absprache mit dem Betriebswart und unter Beachtung der Bedienungsvorschriften bedient werden.

§ 31 Konsumation

¹ Essen und Trinken im Saal ist nur bei geeigneter Einrichtung zulässig.

² Auf der Sporthallengalerie sind Getränke in Glasbehältern verboten.

³ Grill-, Frittier- oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur am vom Betriebswart festgelegten Standort und zu den festgelegten Zeiten betrieben werden.

4. Abschnitt: Alte Dorfturnhalle

§ 32 Besondere Benutzungsbestimmungen

¹ Veranstaltungen werden von Sonntag bis Donnerstag bis max. 24.00 Uhr und freitags und samstags bis max. 2.00 Uhr bewilligt.

² Veranstaltungen auf den Aussenanlagen werden bis max. 22.00 Uhr bewilligt.

³ An der Fasnacht werden Veranstaltungen bis max. 4.00 Uhr bewilligt.

⁴ Essen und Trinken ist nur bei geeigneter Einrichtung zulässig.

⁵ Die Benutzung nur von Küche und WC-Anlagen wird frühestens drei Monate im Voraus bewilligt.

⁶ Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr oder Gefahr von Bodenschäden bedingen das Verlegen von Bodenabdeckungen.

5. Abschnitt: Sport- und Freizeitanlagen Sandgruben / Sportplatz Hexmatt

§ 33 Besondere Benutzungsbestimmungen

¹ Veranstaltungen werden bis max. 22.00 Uhr bewilligt. Bei Grossanlässen muss ein Sanitätsdienst gewährleistet sein.

² Platzbeleuchtungen und Lautsprecheranlagen dürfen nur nach Absprache mit dem Betriebswart benutzt werden.

³ Das Befahren der Anlagen mit Rollbrettern, Inline Skates, Velos, Mofas und Ähnlichem ist verboten.

⁴ Auf Laufbahnen sind Rennschuhe mit Spikes von mehr als 6mm Länge verboten.

⁵ Markierungen auf der Leichtathletikanlage müssen gut entfernt werden können.

§ 34 Zuteilung und Zutrittssperre

¹ Die Zuteilung der Spielfelder und Garderoben erfolgt durch den Betriebswart.

² Bei durchfrorenem oder durchnässtem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benutzt werden. Zuständig für den Entscheid einer Zutrittssperre ist der Betriebswart.

6. Abschnitt: Schwimmbad in den Sandgruben

§ 35 Bewilligungsfreie Benutzung

¹ Die individuelle Benutzung des Schwimmbads ist gegen Eintritt und während den Öffnungszeiten bewilligungsfrei zulässig.

² Der Gemeinderat beschliesst die Eintrittspreise und Öffnungszeiten einmal jährlich und sorgt für deren Bekanntmachung mittels Anschlag vor Ort und geeigneter Publikation.

³ Der Bademeister kann die Öffnungszeiten je nach Witterung verhältnismässig erweitern und einschränken sowie einzelne Bereiche für notwendige Unterhaltsarbeiten sperren.

§ 36 Bewilligungspflichtige Benutzung

¹ Veranstaltungen während und ausserhalb der Öffnungszeiten sowie ausserhalb der Badesaison sind bewilligungspflichtig.

² Ausgebildete Aufsichtspersonen und ein Sanitätsdienst sind zu gewährleisten.

³ Während der Öffnungszeiten des Schwimmbads wird Veranstaltern kein Konsumationsbetrieb bewilligt.

§ 37 Badeordnung

¹ Vorschulpflichtige Kinder dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 14 Jahren betreten.

² Das Schwimmbad darf nur in angemessener Badebekleidung benutzt werden.

³ Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.

⁴ Nichtschwimmer dürfen das Schwimmbecken nicht benutzen. Schwimmhilfen und aufblasbare Gegenstände sind im Schwimmbecken verboten.

⁵ Das Ballspielen ist im Schwimmbecken verboten. Durch Ballspielen und Springen in die Becken darf niemand gefährdet werden.

⁶ Das Befahren des Schwimmbads mit Rollbrettern, Inline-Skates, Velos, Mofas und Ähnlichem ist verboten.

⁷ Das Mitbringen von Tieren, privaten Grills und Getränken in Glasbehältern ist verboten.

⁸ Radios, Musikinstrumente und Ähnliches dürfen niemanden stören.

7. Abschnitt: Geisswaldhütte

§ 38

¹ Die Geisswaldhütte kann für Familienanlässe, Geschäftsessen oder ähnliche Veranstaltungen benutzt werden.

² Veranstalter mit Wohnsitz oder Sitz in Pratteln haben freitags und samstags den Vorrang. Auswärtigen Veranstaltern wird freitags und samstags eine Bewilligung erteilt, sofern die Hütte acht Wochen vor der Veranstaltung noch verfügbar ist.

³ Für Sonn- und allgemeine Feiertage werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Ausnahmen sind für traditionelle, seit langem in der Geisswaldhütte stattfindende Veranstaltungen, möglich.

⁴ Veranstaltungen werden bis max. 24.00 Uhr und am Silvester bis max. 2.00 Uhr bewilligt.

⁵ Verstärkeranlagen sind verboten.

8. Abschnitt: Schloss

§ 39

¹ Der Rittersaal kann für Präsentationen, Ausstellungen, Ausbildungen oder ähnliche Veranstaltungen benutzt werden.

² Der Ausstellungsraum kann für Präsentationen, Ausstellungen, Ausbildungen oder ähnliche Veranstaltungen benutzt werden. Er kann ab 1. Oktober des Vorjahres für das Folgejahr reserviert werden.

³ Private Apéros bis maximal 2.5 Stunden können im Schlosshof durchgeführt werden. Das Wahllokal darf zusätzlich mitbenutzt werden.

⁴ Bei der Benutzung von Räumlichkeiten im Schloss ist dem Kultur- und Denkmalschutz Rechnung zu tragen.

9. Abschnitt: Gewölbekeller

§ 40

¹ Der Gewölbekeller in der Alten Schule kann für Familienanlässe, Geschäftsessen oder ähnliche Veranstaltungen benutzt werden.

² Veranstaltungen können von Sonntag bis Donnerstag bis max. 24.00 Uhr und freitags und samstags bis max. 2.00 Uhr bewilligt werden.

³ An der Fasnacht können die Veranstaltungen bis max. 4.00 Uhr bewilligt werden.

10. Abschnitt: Öffentliche Anlagen

§ 41 Individuelle Benutzung

¹ Die individuelle Benutzung von öffentlichen Spielplätzen, Aussenanlagen der Schulen und Sportanlagen ist bewilligungsfrei zulässig und hat bestimmungsgemäss zu erfolgen.

² Die individuelle Benutzung ist zwischen 7.00 und 12.00 Uhr und zwischen 13.30 und 22.00 Uhr gestattet. Der Gemeinderat kann Einschränkungen beschliessen und pro Anlage signalisieren.

³ Die individuelle Benutzung öffentlicher Anlagen kann bei Sperrung, bewilligter Alleinbenutzung oder aus anderen Gründen ausnahmsweise ausgeschlossen sein.

⁴ Für die individuelle Benutzung stehen keine Garderoben, Sanitäranlagen und Platzbeleuchtungen zur Verfügung.

5. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

§ 42 Ausnahmen

¹ In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei grossem öffentlichem Interesse, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Er berücksichtigt dabei die Interessen anderer Benutzenden und der Nachbarschaft.

§ 43 Strafbestimmung

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 2'500.-- bestraft.

§ 44 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bildung, Freizeit, Kultur kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung des bisherigen Rechts wird im Anhang 1 geregelt.

§ 46 Änderung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung vom 22. August 2006³ wird wie folgt geändert:

§ 53

Aufgehoben

§ 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Pratteln, 18. Januar 2011

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

B. Stingelin

St. Brauchli

³ Ord. Nr. 01.04.02

Aufhebung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Benützungsverordnung für das Kultur- und Sportzentrum beim Schloss vom 6. August 2002⁴
3. Hausordnung Saal KSZ vom 10. Dezember 2002⁵
4. Hausordnung Sporthalle KSZ vom 10. Dezember 2002⁶
5. Benützungsverordnung für die Sport und Freizeitanlagen in den Sandgruben, das Schwimmbad in den Sandgruben und den Sportplatz Hexmatt vom 18. Dezember 2003⁷
6. Platzordnung für die Sportanlagen in den Sandgruben vom 18. November 2003⁸
7. Badeordnung für das Schwimmbad in den Sandgruben vom 18. November 2003⁹
8. Platzordnung für den Sportplatz Hexmatt vom 18. November 2003¹⁰
9. Hausordnung für Turnhallen inkl. Nebenräume vom 21. Mai 1996¹¹
10. Benützungsordnung für die Geisswaldhütte vom 31. Mai 1983¹²

⁴ Ord. Nr. 05.02

⁵ Ord. Nr. 05.02.02

⁶ Ord. Nr. 05.02.03

⁷ Ord. Nr. 05.03

⁸ Ord. Nr. 05.03.01

⁹ Ord. Nr. 05.03.02

¹⁰ Ord. Nr. 05.03.03

¹¹ Ord. Nr. 05.05

¹² Ord. Nr. 05.06